

## **Amtsblatt**

Für öffentliche Bekanntmachungen

### **Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

**Dienstag, 2. Juli 2024, 16 Uhr,  
Sitzungszimmer Gemeindehaus Friesenheim,  
Luitpoldstraße 48,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Ernennung des Ortsvorstehers
2. Verpflichtung der Ortsbeiratsmitglieder
3. Wahl des/ der stellvertretenden Ortsvorstehers/ Ortsvorsteherin
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion  
Schranke hinter dem Zugang von der Sternstraße zum Ebertpark
5. Anfrage der FWG/GRÜNE-Ortsbeiratsfraktion  
Planungen zum 100-jährigen Jubiläum Ebertpark im Jahr 2025

Ludwigshafen am Rhein, 25.06.2024

gez.  
Günther Henkel  
Ortsvorsteher

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Friesenheim am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Friesenheim waren 13.294 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.913 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 21,9 %. Die Stimmabgabe von 2.875 Wählern war gültig, von 38 Wählern ungültig.

**II.**

Von den insgesamt 2.875 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerberin: <b>Kraut, Eva</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1389 Stimmen 48,31 %
Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Dr. Ralle, Thorsten</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1486 Stimmen 51,69 %

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

**Dr. Ralle, Thorsten**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Friesenheim gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Gartenstadt am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Gartenstadt waren 12.577 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.809 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 22,3 %. Die Stimmabgabe von 2.783 Wählern war gültig, von 26 Wählern ungültig.

## II.

Von den insgesamt 2.783 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: <b>Rennig, Andreas</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1495 Stimmen	53,72 %
---	--------------	---------

Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Sommer, Ulrich</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1288 Stimmen	46,28 %
--	--------------	---------

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

### **Rennig, Andreas**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Gartenstadt gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Maudach am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

## I.

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Maudach waren 4.942 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.752 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 35,5 %. Die Stimmabgabe von 1.733 Wählern war gültig, von 19 Wählern ungültig.

## II.

Von den insgesamt 1.733 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: <b>Olbert, Andreas</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1256 Stimmen	72,48 %
---	--------------	---------

Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Benz, Walter</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	477 Stimmen	27,52 %
--	-------------	---------

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

### **Olbert, Andreas**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Maudach gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Mundenheim am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Mundenheim waren 9.058 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.706 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 18,8 %. Die Stimmabgabe von 1.690 Wählern war gültig, von 16 Wählern ungültig.

**II.**

Von den insgesamt 1.690 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerberin: <b>Simon, Anke</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	661 Stimmen	39,11 %
Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Höptner, Raymond</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1029 Stimmen	60,89 %

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

**Höptner, Raymond**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Mundenheim gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Nördliche Innenstadt am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt waren 12.750 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.306 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 10,2 %. Die Stimmabgabe von 1.301 Wählern war gültig, von 5 Wählern ungültig.

## II.

Von den insgesamt 1.301 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: <b>Gürsoy, Osman</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	805 Stimmen	61,88 %
---	-------------	---------

Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Dimitriadis, Anthimos</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	496 Stimmen	38,12 %
---	-------------	---------

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

### **Gürsoy, Osman**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Nördliche Innenstadt gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

### **Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Oggersheim am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

## I.

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Oggersheim waren 18.124 Personen wahlberechtigt. Davon haben 3.801 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 21,0 %. Die Stimmabgabe von 3.742 Wählern war gültig, von 59 Wählern ungültig.

## II.

Von den insgesamt 3.742 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerberin: <b>Weiler, Sylvia</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	2150 Stimmen	57,46 %
--	--------------	---------

Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Gebauer, Andreas</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1592 Stimmen	42,54 %
--	--------------	---------

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat die Bewerberin

### **Weiler, Sylvia**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Sie ist somit zur Ortsvorsteherin des Ortsbezirks Oggersheim gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Rheingönheim am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Rheingönheim waren 5.976 Personen wahlberechtigt. Davon haben 1.757 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 29,4 %. Die Stimmabgabe von 1.738 Wählern war gültig, von 19 Wählern ungültig.

**II.**

Von den insgesamt 1.738 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: <b>Wißmann, Wilhelm</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1100 Stimmen 63,29 %
Wahlvorschlag 2 Bewerber: <b>Geiger, Rainer</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	638 Stimmen 36,71 %

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

**Wißmann, Wilhelm**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Rheingönheim gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.  
Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

**Bekanntmachung des Ergebnisses  
der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers  
im Ortsbezirk Südliche Innenstadt am 23. Juni 2024**

Der Wahlausschuss der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 das Ergebnis der Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers wie folgt festgestellt:

**I.**

Zur Stichwahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers des Ortsbezirks Südliche Innenstadt waren 20.544 Personen wahlberechtigt. Davon haben 2.846 Personen gewählt. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 13,9 %. Die Stimmabgabe von 2.818 Wählern war gültig, von 28 Wählern ungültig.

## II.

Von den insgesamt 2.818 gültig abgegebenen Stimmen entfielen auf:

Wahlvorschlag 1 Bewerber: <b>Heller, Christoph</b> Christlich Demokratische Union Deutschlands	1743 Stimmen	61,85 %
---	--------------	---------

Wahlvorschlag 2 Bewerberin: <b>Schmitt, Lorena</b> Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1075 Stimmen	38,15 %
---	--------------	---------

Auf Grund dieses Wahlergebnisses hat der Bewerber

### **Heller, Christoph**

mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten. Er ist somit zum Ortsvorsteher des Ortsbezirks Südliche Innenstadt gewählt.

Stadt Ludwigshafen, 26.06.2024

gez.

Jutta Steinruck  
Stadtwahlleiterin

### **Bebauungsplan wird rechtskräftig; Bebauungsplan Nr. 586b „Mittelstandspark Mannheimer Straße“; Stadtteil: Oggersheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.04.2024 den Bebauungsplan Nr. 586b „Mittelstandspark Mannheimer Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen und vorher über die im Verfahren eingegangenen Anregungen entschieden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 15,7 Hektar und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Das Plangebiet wird begrenzt

im Norden: durch die Mannheimer Straße,  
im Osten: durch die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 2829/1,  
im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke Nr. 2829/6 Weg, 2266/39 Weg, 2930/10 Weg,  
im Westen: durch die westliche Grenze des Flurstücks Nr. 2909/3.

Der Bebauungsplan wird durch diese amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 88 Abs. 6 Landesbauordnung rechtsverbindlich. Er kann zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 4. Obergeschoss, von jedem eingesehen werden. Sofern in den textlichen Festsetzungen DIN-Vorschriften (Deutsches Institut für Normung e.V.) bzw. Regelwerke angegeben werden, können diese dort ebenfalls von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und
3. Mängel des Abwägungsprozesses nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

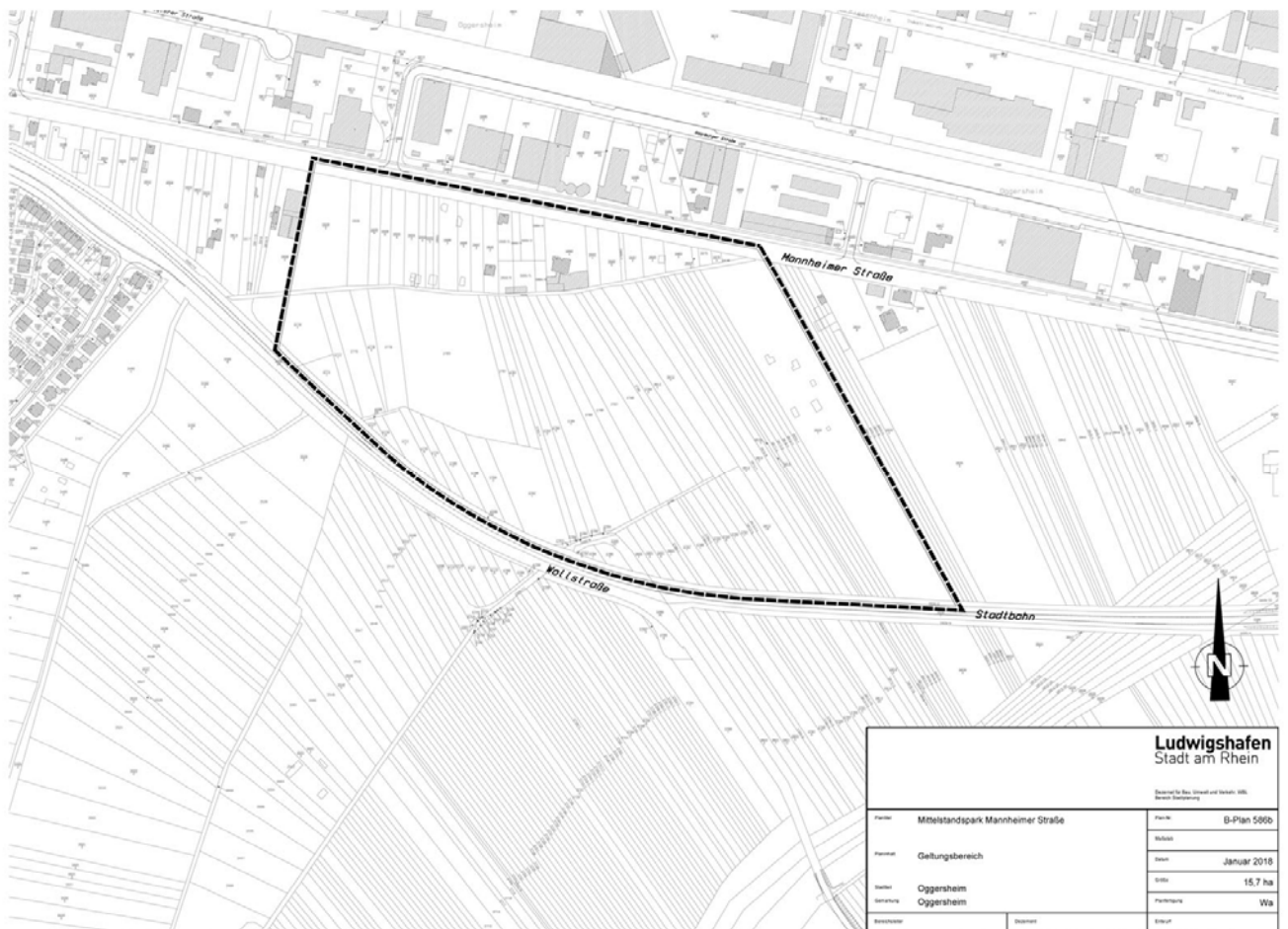
Die Fälligkeit des Anspruchs ist dadurch herbeizuführen, dass die Leistung der Entschädigung bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1 in 67061 Ludwigshafen am Rhein) schriftlich beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) ist nach § 24 Abs. 6 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung (Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen) geltend gemacht wird. Hat jemand die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 24 Abs. 6 S. 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jeder diese Verletzung geltend machen.

Ludwigshafen am Rhein, 06.06.2024  
Stadtverwaltung

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

Geltungsbereich:





**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 27.01.2023 zur wesentlichen Änderung der SCF-Fabrik II.  
Vorhaben: Sicherheitstechnische Aufrüstung im Tanklager V 065

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,  
Bau V 065, Anlagen-Nr. 07.07, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/37.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 24.06.2024  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

**Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. Sun Chemical Colors & Effects vom 02.08.2023 zur wesentlichen Änderung der Heliogen-Fabrik.  
Vorhaben: Bigbag-Entleerung Heliogen Blau

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau C 312, Anlagen-Nr. 12.18, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/55.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 24.06.2024  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 02.08.2023 zur wesentlichen Änderung der Keten-Fabrik II.  
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstungen in Linie 5000

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,  
Bau S 600, Anlagen-Nr. 37.08, Gemarkung Oppau, Flurst.Nr 4003/33.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar

Ludwigshafen am Rhein, 24.06.2024  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 13.03.2024 zur wesentlichen Änderung der Ethanolamin-Fabrik.  
Vorhaben: Sicherheitstechnische Nachrüstung K120 und Ammoniak-Destillation

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,  
Bau H 540, Anlagen-Nr. 06.02, Gemarkung Friesenheim, Flurst.Nr 2539/42.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.

- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 24.06.2024  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 07.11.2023 zur wesentlichen Änderung der Sokalan-Fabrik Nord.  
Vorhaben: Sicherheitstechnische Anpassung beim Reaktor R 329

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Fa. BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38,  
Bau F 515, Anlagen-Nr. 14.09, Gemarkung Ludwigshafen, Flurst.Nr 2608/53 .

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 des UVPG hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Das anfallende Abwasser kann in der Kläranlage behandelt werden. Auswirkungen auf die Nitrifikation in der Kläranlage werden nicht erwartet. Die Einleitung in den Vorfluter erfolgt im Rahmen der Grenzwerte nach der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 30.08.2002, AZ.: 31/566-111 Fr 32/74. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Nicht vermeidbare Abfälle werden entsprechend den abfallrechtlichen Vorgaben auf Möglichkeiten der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des internen oder externen Recyclings überprüft. Ist dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar werden die Abfälle zur sonstigen Verwertung oder Beseitigung an dafür genehmigte Anlagen unter Berücksichtigung der sozialen Folgen abgegeben. Die Vorgaben gem. § 7 KrWG werden eingehalten. Antragsbedingt ergeben sich keine Änderungen.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine störfallrelevante Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 24.06.2024  
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.  
Thewalt  
Beigeordneter

## **Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen**

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.